Volksgesetzgebung / Volksentscheid

In der Schweiz funktioniert sie seit über 100 Jahren.

B90 / DIE GRÜNEN haben am 19.03.2013 einen Beschluss zur Einführung der direkten Demokratie gefasst, der hier keine Berücksichtigung finden konnte, da es sich hierbei nicht um einen konkreten Gesetzentwurf handelt.
Ältere Gesetzentwürfe von den Bundestagsfraktionen werden wegen ihrer aktuellen Bedeutungslosigkeit und ergangenen Änderungen hier in dieser Aufstellung nicht mehr berücksichtigt.
GWL: Gemeinwohl-Lobby **MD**: Mehr Demokratie e.V. **DL**: Die LINKE **SPD**: Sozialdemo. Partei Deutschland
Volksfreundlichkeit : **GWL** = 20x grün **MD** = 10x grün + 8x rot **DL** = 8x grün + 5x rot **SPD** = 5x grün + 12x rot

Vergleich der Gesetzentwürfe	GWL	MD	DL	SPD
(20 hauptsächlich wesentl. Bestimmungen) Jahr	2023	2013	2014	2013
Die 3-stufige Volksgesetzgebung				
1. Volksinitiative 2. Volksbegehren 3. Volksentscheid	ja	ja	ja	ja
Entscheidungsrecht des Volkes **Thema: Haushaltsgesetz - bei der Besetzung von gewissen Personalien, z.B.** bei Bundeskanzler/in und Bundespräsident/in und bei Richtern und der Parteien- und Fraktionsfinanzierung	ja	ja	nein	nein
Entscheidungsrecht des Volkes **Thema: Abgabengesetz, wie** Steuern, Zöllen, Abgaben und Finanzmonopolen	ja	ja	keine Angabe	nein
Entscheidungsrecht des Volkes **Thema: Finanzwirksame Volksinitiativen, dies sind z.B.** die Einstellung zusätzlicher Lehrer oder Polizisten, die Förderung von Kindergärten und Jugend-Einrichtungen, die Finanzierung der Universitäten	ja	ja	keine Angabe	nein
Entscheidungsrecht des Volkes **Thema: Dienst- und Versorgungsbezüge** Abgeordnete: Diäten, Altersversorgung, Freifahrten und steuerfreie Pauschalen, sowie die Finanzierung der Abgeordnetenbüros und der Mitarbeiter	ja	ja	keine Angabe	nein
Mitspracherecht des Volkes **Thema: Gliederung des Bundes in Länder und** Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung	ja	ja	JEIN	keine Angabe
Volksinitiative – Hürde 1 Sind ausformulierte Gesetze erforderlich ?	nein	ja	nein	nein
Volksinitiative – Hürde 2 Wie viele Unterstützerunterschriften sind erforderlich ?	60.000	100.000	100.000	100.000
Volksbegehren – Hürde 3 Erforderliche Unterstützerunterschriften für das Zustandekommen von Volksbegehren	100.000 in 12 Mon.	1.000.000 in 9 Mon.	1.000.000 in 9 Mon.	1.000.000 in 6 Mon.
Volksbegehren – Hürde 4 Können Abstimmungen mit dem Wahltermin verbunden werden ?	ja	ja	ja	keine Angabe
Volksentscheid – Hürde 5 über einfache Gesetze	Mehrheits-Entscheid	Mehrheits-Entscheid	Mehrheits-Entscheid	Mehrheits-Entscheid + 25% Quorum

Volksentscheid – Hürde 6

über zustimmungspflichtige Gesetze des Bundesrates	Mehrheits-Entscheid	Mehrheit: Nachbildung Bundesratsgewichtung	Mehrheit und nach Abstimmungsergebnis im jeweiligen Bundesland	Mehrheit: Nachbildung Bundesratsgewichtung + 25% Quorum

Volksentscheid – Hürde 7

über Grundgesetzänderungen	2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Termin = bundesweiter Wahltermin	Kein Quorum	2/3 Mehrheit BT und BR oder Volksentscheid	Eingangsvoraussetzung: 2 Mio. fordern GG-Änderg; Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mind. 1/3 der Abstimmberechtigten

Rechtsverbindlichkeit der Volksentscheide

Ist ein durch einen Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz für Parlamentarier bindend ?	ja	JEIN	ja	keine Angabe

Parlament / Bürger können ein bestehendes Gesetz dem Volksentscheid zuführen

Parlaments / Fakultatives Referendum	ja	ja	ja	ja

Das Parlament kann ein neues Gesetz während der Abstimmungsphase einem Volksentscheid zuführen

Konfirmatives (bestätigendes) Referendum	ja	ja	ja	ja

Finanzreferendum

Finanzreferendum	ja	nein	nein	nein

Vorgeschriebenes Referendum

Obligatorisches Referendum	ja	nein	ja	nein

Aufhebungsreferendum

Abrogatives Referendum	ja	nein	keine Angabe	ja

Amtsträger können innerhalb einer Amtsperiode von den Bürgern abberufen werden

Recall (Abberufung)	ja	nein	keine Angabe	nein

Zusammenfassung (s. auch https://gemeinwohl-lobby.de/volksabstimmung/)

Artikel 20 (2) Satz 1 lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Dies bedeutet unzweifelhaft, dass das Volk als alleiniger Träger aller Souveränsrechte von keiner gesetzlichen Regelung ferngehalten werden darf. Eine Änderung dieser Bestimmung ist gem. Art. 79 (3) GG unzulässig, eine sogenannte „Ewigkeitsgarantie“.
Die Instrumente der Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) müssen ein unmittelbares Tätigwerden des Volkes ermöglichen und dürfen es nicht verhindern bzw. blockieren.
Genau dieses – eine Verhinderung / Blockade – ist aber durch die Gesetzentwürfe der Parteien festzustellen : begrenzte Mitspracherechte (Bevormundung) bzw. hohe Hürden und keine Rechtsverbindlichkeit (Verhinderung) der Volksentscheide.
Der Gesetzentwurf von GEMEINWOHLLOBBY berücksichtigt die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus direktdemokratischen Referenzländern mit der Volksgesetzgebung und ist gekennzeichnet durch faire Rahmenbedingungen ohne Themenbegrenzung.
Es ist nicht unser Ziel die parlamentarische Demokratie abzuschaffen. Es ist unser Ziel die Demokratie gerade durch Elemente der direkten Demokratie sinnvoll zu ergänzen und weiter auszubauen.
Es ist nicht der Zweck der direkten Demokratie den Parlamentariern jedwede Entscheidung aus der Hand zu nehmen, andererseits müssen sie zukünftig wesentlich mehr Rücksicht auf die berechtigten Belange des Souveräns nehmen. Insofern braucht Politik die Kontrolle und Aufsicht durch den Souverän, ganz im Sinne von:

„Demokratie ist die Regierung des Volkes durch das Volk für das Volk.“ Abraham Lincoln, 1809 - 1865 (ermordet), 16. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika